

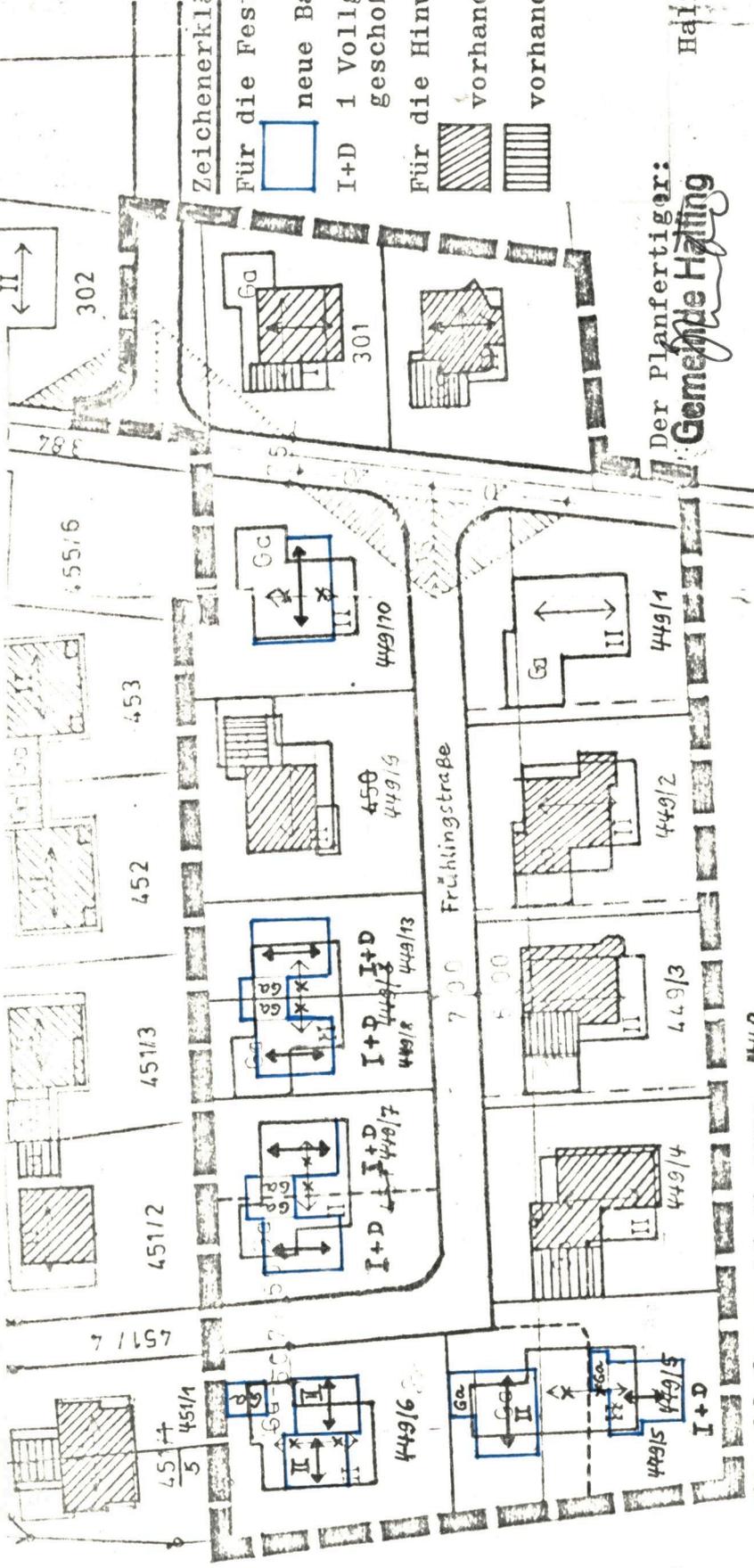
BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER GEMEINDE HALFING "HALFING-SÜDOST" - 3. ÄNDERUNG -

ORIGINAL



M=1:1000

Die Gemeinde Halfing erläßt auf Grund § 2 Abs. 1, § 9 u. § 10 Bundesbaugesetz - BBAUG -, Art. 107 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 25 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diesen Bebauungsplan als Satzung.



Zeichenerklärung:

Für die Festsetzungen:

neue Baugrenzen

I+D 1 Vollgeschoss + Dachgeschoss (Höchstgrenze)

Für die Hinweise:

vorhand. Wohngebäude

vorhand. Nebengebäude

Der Planfertiger:
Gemeinde Halfing

Halfing, 09.12.1981

Satzungsbeschluß vom 15.04.1982 449

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBAUG vom 18.2.82 bis 22.3.82 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing öffentlich ausgestellt.

Halfing, 22.4.1982

Gemeinde Halfing

1. Bürgermeister



Die Gemeinde Halfing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 15.4.82 den Bebauungsplan gem. § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.

Halfing, 22.4.1982

Gemeinde Halfing

1. Bürgermeister



Das Landratsamt Rosenheim hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 6.5.1982 Nr. N/R-1-610-1/3 C17-1/14 gem. § 11 BBAUG genehmigt.

Rosenheim, 8. JUNI 1982

Landratsamt Rosenheim

I. A.

Maier



Die Genehmigung und die Auslegung sind am 12.5.82 ortsbekanntlich durch Aushang bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich.

Halfing, 01.06.1982

Gemeinde Halfing

1. Bürgermeister



B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 9 "Halfing-Südost" gem. § 9 Abs. 8 BBauG

1. Verschiedene Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Halfing-Südost" hatten beantragt, den Bebauungsplan im Bereich ihrer Grundstücke zu ändern. Die Anträge werden in einem Verfahren als 3. Änderung des Bebauungsplanes zusammengefaßt.
2. Die Bebauungsplanänderung, der ein Planentwurf der Gemeinde Halfing vom 09.12.1981 zu Grunde liegt, umfaßt folgende Punkte:
 - a) bei Flst.Nr. 449/8 u. 449/13:
 - Änderung der überbaubaren Fläche zur Bebauung mit 2 Einfamilienhäusern, bedingt durch die Teilung des alten Grundstückes Fl.Nr. 449/8
 - Beschränkung der Bebauung auf 1 Vollgeschoß + Dachgeschoß (I + DG) mit Kniestock max. 1,30 m (bisher 2 Vollgeschoße)
 - Änderung der Firstrichtung von Ost-West auf Süd-Nord
 - b) bei Flst.Nr. 449/7:
 - Änderung der überbaubaren Fläche zur Bebauung mit 2 Einfamilienhäusern und zugleich Beschränkung der Bebauung auf 1 Vollgeschoß + Dachgeschoß (I + DG)
 - Änderung der Firstrichtung von Ost-West auf Süd-Nord
 - c) bei Flst. Nr. 449/6:
 - Änderung der überbaubaren Fläche zur Bebauung mit 1 Doppelhaus (2 Wohneinheiten) und Änderung der Firstrichtung von Nord-Süd auf Ost-West
 - d) bei Flst. Nr. 449/5:
 - Änderung der überbaubaren Fläche zur Bebauung mit 2 Einfamilienhäusern bei Teilung des Grundstückes in 2 Parzellen
 - Änderung der Firstrichtung bei der nördlichen Parzelle von Süd-Nord auf Ost-West
 - Beschränkung der Bebauung bei der südlichen Parzelle auf 1 Vollgeschoß + Dachgeschoß (I + D)
 - e) bei Flst. Nr. 449/10:
 - Änderung der Firstrichtung von Süd-Nord auf Ost-West und Änderung der Baugrenze
3. Der Gemeinderat Halfing hat die Bebauungsplan-Änderung nach den vorstehenden Punkten am 17.12.1981 beschlossen.
4. Die Änderungen stellen keine wesentliche Abweichung vom genehmigten Bebauungsplan in der Fassung vom 5.7.1977 dar. Vor allem ändert sich nichts in der Größe des Bebauungsplangebietes. Alle Festsetzungen im genehmigten Bebauungsplan sowie die Ausführungen in der Bebauungsplan-Begründung vom 2.5.1977 gelten insoweit auch für die 3. Änderung des Bebauungsplanes.

Halfing, 17.12.1981

Gemeinde Halfing:


1. Bürgermeister